

Marktordnung der Stadt Remich

- genehmigt in der Gemeinderatssitzung vom 21. Dezember 2018

Artikel 1: Gegenstand der Gemeindeordnung

Vorliegende Gemeindeordnung regelt alle Bestimmungen betreffend die Veranstaltung von Märkten, Vide Dressings, Flohmärkten und ähnlichen Veranstaltungen auf dem Gebiet der Stadt Remich.

Artikel 2: Organisation

Der Schöffenrat definiert im Organigramm der Gemeindeabteilungen die für die Anwendung dieser Verordnung zuständige Abteilung und trifft Entscheidungen in Zusammenarbeit mit dieser.

Im Organigramm werden ebenfalls die Platzwarte genannt welche die Platzanweisung und das Einhalten der Verordnung vor Ort übernehmen.

Artikel 3: Ort, Datum und Öffnungszeiten

Ort, Datum, Öffnungszeiten und Art der Märkte werden vom Schöffenrat festgelegt.

Die Stadt Remich behält sich ausdrücklich das Recht vor Ort, Tage, Öffnungszeiten und Bedingungen der Märkte jederzeit zu ändern, sollte dies sich als notwendig erweisen, ohne dass sich hieraus in irgendeiner Art ein Entschädigungsrecht für irgendjemanden ergeben würde.

Artikel 5: Aufnahmeverfahren

Jeder der einen Antrag auf einen Standplatz stellt muss seine Unterlagen in dem von der Gemeinde festgelegten Zeitraum bei der zuständigen Abteilung einreichen. Die Antragsunterlagen müssen zwingend folgende Informationen enthalten:

1. Name, Vorname, Geburtsdatum und -Ort, Adresse, E-Mail Adresse, Festnetznummer und Mobiltelefonnummer des Antragstellers
2. Name des Geschäfts
3. Beidseitige Kopie eines gültigen Personalausweises
4. Handelsermächtigung
5. Gültige Haftpflichtversicherungsbescheinigung
6. Foto(s) des Standes
7. Eine detaillierte Liste des Warenangebots
8. Ordnungsgemäß ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular

Nicht vollständige Unterlagen werden nicht berücksichtigt. Vollständige Antragsunterlagen werden in der Reihenfolge ihrer Einreichung für den jeweiligen Markt von der zuständigen Abteilung eingetragen.

Die Zuweisung eines freien Standplatzes wird nach Rücksprache mit dem Schöffenrat entschieden unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- Vorrang bei langjähriger Teilnahme – Anrechnen ab dem Jahr 2017
- Qualität der Produkte und Erscheinungsbild des Marktstandes
- eine auf diesem Markt noch nicht vertretene oder ungenügend vertretene Geschäftsart
- Stellungnahme der zuständigen Gemeindeabteilung

Die Teilnahme an einem oder mehreren Märkten in der Vergangenheit gibt keinen automatischen Anspruch für die Teilnahme an weiteren Märkten.

Die Antragsteller werden über die Entscheidung einer Teilnahme oder Nicht-Teilnahme informiert. Pro Marktbesucher wird nur ein Stand genehmigt.

Die elektronische Verarbeitung der Antragsunterlagen erfolgt gemäß den in Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen betreffend den Datenschutz.

Artikel 5: Die Stände

Märkte sind Orte der Begegnung und des Beisammenseins, daher sollte das Erscheinungsbild der Stände attraktiv und qualitativ hochwertig sein.

Die Händler und Hersteller von Produkten sollten während der gesamten Dauer des Marktes ihre Ware unbedeckt ausstellen und die Preise sichtbar anbringen.

Die Waren, Produkte und Lebensmittel, die zum Verkauf angeboten werden (inbegriffen Produkte aus eigener Herstellung des Händlers), müssen der aktuellen den nationalen und europäischen Normen entsprechen.

Stände und Auslageflächen, die nicht der öffentlichen Ordnung entsprechen sind und gegen die guten Sitten verstoßen werden nicht genehmigt.

Es ist untersagt Bücher, Flugblätter, oder jeden anderen Artikel, der die öffentliche Ordnung stören könnte, zu verteilen oder zu verkaufen.

Die Hersteller/Händler können nur die für ihren Stand genehmigten Waren verkaufen, dies jeweils nach Art des Marktes. Jede Änderung oder Abweichung des Warenangebots, für das die ursprüngliche Genehmigung beantragt wurde, unterliegt einem neuen, schriftlich eingereichten Genehmigungsantrag.

Es ist verboten gegen die Gewerbefreiheit zu verstoßen, oder die öffentliche Ordnung zu stören, insbesondere durch ungehöriges Benehmen, Gewaltanwendung oder standeswidriges Verhalten zwischen Händlern oder gegenüber Dritten;

Artikel 5.1: Händler und Produzenten

Jeder Händler muss über eine Waage, sowie geeichte Mess- und Gewichtseinheiten verfügen, welche ständig sauber zu halten sind.

Die Waren, Produkte und Lebensmittel, die zum Verkauf angeboten werden, müssen mit Preisschildern versehen sein gemäß der geltenden Gesetzgebung.

Artikel 5.2: Verkauf von Lebensmitteln

Die Waren, Produkte und Lebensmittel, die zum Verkauf angeboten werden müssen:

- mittels Husten-/Spuckschutz geschützt sein, wenn die Lebensmittel vor dem Verzehr nicht geschält oder gewaschen werden können
- in einem Kühlregal liegen, falls die Lagerbedingungen dies erfordern
- der aktuellen Gesetzgebung über Hygiene, Sicherheit und Qualität entsprechen.

Verkäufer von Lebensmitteln oder Getränken die vor Ort verzehrt werden können, müssen ihrer Kundschaft einen Mülleimer zur Verfügung stellen und besonders darauf achten, dass in der Umgebung ihres Standes keinerlei Abfälle herumliegen.

Die Auslagefläche, die Verkaufsauslagen, die Handhabung, sowie der zum Verkauf angebotene Warenbestand müssen den Bestimmungen der abgeänderten großherzoglichen Verordnung vom 4. Juli 1988 über die Hygienebedingungen im Lebensmittelhandel entsprechen.

Die Bestimmungen des abgeänderten Gesetzes vom 25. September 1953 über die Neuordnung der Lebensmittelkontrolle, sowie der Kontrolle von Getränken und Gebrauchswaren, sind einzuhalten.

Artikel 5.3: Verkauf von Alkohol (Konsum vor Ort)

Die Betreiber, die auf Ihrem Stand Alkohol verkaufen möchten, müssen im Besitz einer Konzession sein. Die Stadt Remich stellt ihre Konzession nur den Remicher Vereinen und Vereinigungen zur Verfügung. Der Verkauf von Alkohol zum Konsum vor Ort muss auf jeden Fall beim Antrag angegeben werden.

Artikel 6: Respekt vor der Umwelt

Das Aufstellen und der Ablauf der Märkte müssen unter größtmöglicher Begrenzung der Geräusch- und Geruchsbelästigung stattfinden.

Die Sauberkeit des öffentlichen Raums muss vor, während und nach dem Markt gewährleistet sein indem sich versichert wird, dass keinerlei Abfälle auf dem Boden liegen und dass die Standplätze nach dem Benutzen sauber übergeben werden. Die Inhaber der Stände müssen den ihnen zugewiesenen Standplatz gereinigt hinterlassen. Es ist verboten Papier, Verpackungen oder Abfall auf dem Boden zu hinterlassen. Alle Kisten, Stiegen, Kartons und Gemüseboxen aus Holz müssen von deren Benutzern wieder mitgenommen werden. Sollte dies nicht der Fall sein, werden sich die Gemeindedienste um deren Entsorgung kümmern, auf Kosten des Genehmigungsinhabers des Standes.

Jede Art von Schreien, Rufen, Schelten und pöbelhaftem Gebaren sind verboten, sowie das Benutzen von lärmenden Instrumenten um das Publikum anzulocken, wie z. Bsp. Lautsprecher oder Verstärker. Das Abspielen von Musik, verstärkt oder nicht, und das Benutzen jeder anderen Art von Lautsprecheranlage sind verboten (Lautsprecher, Video-Anzeigen etc.).

Passagen und Gänge, die für den Durchgang der Marktbesucher angelegt sind müssen ständig freigehalten werden. Es ist verboten dort den Durchgang für die Besucher zu verstellen, Waren oder andere Gegenstände dort abzustellen, sich vor die Marktbesucher zu drängeln um ihnen Waren anzubieten und in den Durchgängen Waren zu verkaufen.

Es ist verboten Nägel in die Bäume zu schlagen, dort Seile anzubringen, Gegenstände aufzuhängen oder diese auf egal welche Art zu beschädigen, Löcher oder Verankerungen am Boden anzubringen und dort was auch immer abzustellen, das Schäden egal welcher Art hervorrufen könnte;

Es ist verboten die Freiflächenmöblierung der Stadt, die öffentlichen Anpflanzungen, die Bürgersteige, Brunnen oder andere öffentlichen Vorrichtungen zu beschädigen. Jeder Standinhaber ist gegenüber der Stadt Remich für Schäden, die von ihm selbst oder seinem Personal verschuldet wurden, sei es durch fehlerhaftes Verhalten oder Fahrlässigkeit, verantwortlich.

Es ist ebenfalls verboten jede Art von brennbarem Stoff, der die Marktbesucher oder die Nachbarschaft stören könnte, anzuzünden oder zu verbrennen, egal zu welchem Zweck.

Artikel 7: Die Standplätze

Ein Platzanweiser legt die Standplätze fest, diese Ordnung ist unveränderbar. Sie kann auf gar keinen Fall in Abwesenheit eines Standplatzinhabers geändert werden, außer auf ausdrückliche Anweisung des Platzanweisers.

Das Zuweisen eines Standplatzes gilt als Genehmigung den öffentlichen Raum zu besetzen, dieses Recht ist persönlich, standgebunden und widerrufbar, da die Stadt Remich das Recht hat, die zugewiesenen Standplätze jederzeit abzuschaffen, zeitweilig oder definitiv zu verlegen. Es obliegt ebenfalls der Stadt Remich bereits ausgegebenen Genehmigungen, aus Gründen des Gemeinutzes wieder zu entziehen.

Die Stände müssen den im Antrag angegebenen Informationen entsprechen (Artikel 4). Dies gilt unter anderem auch für die Abmessungen der Stände sowie das Erscheinungsbild gemäß dem Antrag beigefügter Fotos.

Der Verlust der Handelsermächtigung, zieht den Entzug der Genehmigung mit sich. Das Gleiche gilt für den Fall, dass das Standgeld nicht bezahlt wurde.

Die Niederlassung auf dem Markt ohne erforderliche Genehmigung ist verboten.

Der Umstand, dass jemand jahrelang den gleichen Standplatz beschickt und dafür ordnungsgemäß das Platzgeld bezahlt gibt keinerlei automatisches Anrecht auf diesen Standplatz.

Es ist den Standplatzinhabern verboten ihren Standplatz ganz oder teilweise zu verleihen oder zur Verfügung zu stellen. Die Standplatzinhaber müssen ihre jeweiligen Standplätze persönlich benutzen. Sie können diese weder abtreten noch vermieten oder untervermieten.

Die Standplätze werden den jeweiligen Benutzern ohne besondere Ausstattung zur Verfügung gestellt.

Ein teilweise oder komplett unbenutzter Standplatz, ohne annehmbaren Grund, führt zum Entzug der Genehmigung ohne Anrecht auf Rückzahlung der bereits gezahlten Standgebühren. Als annehmbare Rechtfertigung gelten ein medizinisches Attest, ein amtlicher Nachweis über den Tod eines Familienmitglieds bis zum 3. Verwandtschaftsgrad. Andere Bescheinigungen in Bezug auf die Abwesenheit können nur vom Schöffenrat angenommen oder abgelehnt werden.

Die Marktbesicker, die nicht anwesend sein können müssen die Stadt Remich schriftlich über ihre Abwesenheit informieren. Jede nur mündlich mitgeteilte Abwesenheit wird nicht anerkannt.

Artikel 8: Die Fahrzeuge

Die Zeiten für das Be- und Entladen der Fahrzeuge werden von der Stadt Remich festgelegt und den Händlern mitgeteilt. Die Fahrzeuge dürfen nur für die absolut notwendige Zeit auf dem Marktplatz parken und müssen spätestens nach dem Abladen und der Öffnung des Marktes anderenorts geparkt werden, mit Ausnahme von Lieferwagen und Fahrzeugen, die als Auslage oder Umkleidekabine dienen.

Autos und Lieferwagen, die fester Bestandteil des Verkaufsstands sind, sind auf dem Marktplatz erlaubt, unter der ausdrücklichen Bedingung, dass sie den Anforderungen aus Artikel 5 gerecht werden.

Während den Öffnungszeiten der Märkte ist jegliches Befahren des Marktplatzes verboten.

Die Benutzer unterliegen der Gemeindeordnung über das Parken von Fahrzeugen.

Artikel 9: Weitere Bestimmungen

Unbeschadet der Bestimmungen der vorliegenden Marktordnung sind ebenfalls alle Bestimmungen der allgemeinen Polizeiordnung der Stadt Remich, der Abfallordnung und der Straßenverkehrsordnung anwendbar.

Artikel 9.1: Einkaufsgutscheine der Stadt Remich

Die Stadt Remich kann Einkaufs- oder Essensgutscheine ausstellen. Jeder Markthändler ist gehalten diese für die Dauer ihrer Gültigkeit anzunehmen. Der Antrag auf Erstattung erfolgt mittels Rechnung an die Stadt Remich innerhalb von 3 Monaten. Die Gutscheine müssen der Rechnung beiliegen.

Artikel 10: Besondere Bestimmungen für den Weihnachtsmarkt

Folgende Punkte legen die Bestimmungen für den Weihnachtsmarkt, der auf dem Gebiet der Stadt Remich durchgeführt wird, fest.

Artikel 10.1: Die Holzhütten

Die Stadt Remich stellt den Ausstellern gratis und solange der Vorrat reicht eine Holzhütte ohne irgendeine Ausstattung zur Verfügung.

Die Bereitstellung einer Bank und eines Tisches ist dennoch möglich, solange der Vorrat reicht.

Alle anderen Materialien wie Verlängerungskabel, eine Innenbeleuchtung, Mehrfachsteckdosen und die Innendekoration der Hütten gehen zu Lasten des Betreibers. Die Außenseiten der Hütte werden ausschließlich von der Stadt Remich dekoriert. Es ist verboten, das Holz mit Nägeln, Schrauben, Bohrungen, Klammern, usw. zu durchstechen. Die Hütte muss vom Betreiber geräumt, gereinigt und in seinen ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden.

Alle verwendeten elektrischen Geräte müssen in einem einwandfrei funktionstüchtigen Zustand sein. Der Gebrauch von Heizungen oder anderen mit Öl oder Gas betriebenen Geräten ist strikt verboten, der Gebrauch einer elektrischen Heizung darf nur unter ständiger Überwachung und nur mit Material, das in gutem Zustand ist und die EU-Normen erfüllt, erfolgen.

Die Stromkabel der Hütte müssen bis zur Anschlussstelle vom Betreiber der Hütte und anhand von Gummimatten, die die Stadt Remich zur Verfügung stellt, gesichert werden.

Es ist verboten, Bänke, Tische oder sonstiges Material (z.B. Werbetafeln) vor oder um das Häuschen herum für andere Zwecke als zur zusätzlichen Ausstellung von Waren aufzustellen und sie müssen so gegen die Wände des Häuschens gestellt werden, dass sie weder den Durchgang der Besucher beeinträchtigen noch die benachbarten Aussteller behindern. Diese Bänke/Tische müssen bei der Schließung des Marktes vom Betreiber des Häuschens geräumt werden.

Die Stadt Remich stellt Stehtische zur Verfügung, damit die Kunden der Häuschen vom "Typ Gaststättengewerbe" ihre Mahlzeit/ihr Getränk einnehmen können. Es ist streng verboten, diese Tische, die von Amts wegen in der Mitte zwischen den Häuschen aufgestellt werden, zu verschieben.

Die Stadt Remich übernimmt im Falle eines Diebstahls oder eines Schadens keine Haftung für in der Hütte befindliches Material oder Produkte.

Eine Lagerung von Material außerhalb der Hütten ist verboten.

Artikel 10.2: Verkauf von Heißgetränken

Zum Verkauf von Heißgetränken verpflichtet sich der Standbetreiber, ausschließlich die Tassen « visitremich » zu verwenden. Die Stadt Remich stellt dem Betreiber die Tassen gegen die Zahlung einer Pfandgebühr von 5 € pro Tasse, rückzahlbar am Ende des Weihnachtsmarktes, zur Verfügung.

Artikel 10.3: Abfall

Die Stadt Remich stellt Müllcontainer zur Verfügung. Es ist verboten, Müllsäcke im Umfeld der Hütten, und dementsprechend in der Nähe der Abfallbehälter des Weihnachtsmarktes oder der « Place Dr F. Kons », abzustellen. Andernfalls werden die kommunalen Dienststellen die Abfälle auf Kosten des Inhabers der Genehmigung beseitigen.

Artikel 11: Strafnorm

Im Falle der Nichteinhaltung einer oder mehrerer Bestimmungen der vorliegenden Marktordnung behält sich die Stadt Remich das Recht vor folgende Strafmaßnahmen zu ergreifen:

- Sofortige Schließung des Stands
- Befristete Suspendierung
- Entzug der Genehmigung
- Unbeschadet der vom Gesetz vorgesehenen Strafen können Zuwiderhandlungen der Bestimmungen der vorliegenden Marktordnung mit einem Bußgeld von 25 bis 250 € geahndet werden.

Anhang 1 – Datenschutz

Für die Verwaltung und die administrative Weiterverfolgung, für Abrechnungszwecke, für die tägliche Verwaltung sowie die Untersuchung der Zielgruppe wird unter der Verantwortung des Bürgermeisters eine Datei mit persönlichen Daten angelegt, die gemäß den Bestimmungen des geänderten Gesetzes vom 2. August 2002 zum Schutz von Personen im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten erstellt wird.

Die Datei enthält, zusätzlich zu den in Artikel 4 aufgeführten Daten, Informationen, die für die Rechnungstellung und die Zahlungsüberwachung erforderlich sind.

Das EDV-System, durch das der Zugang zu den Daten erfolgt, muss so konzipiert sein, dass der Zugang zu den Daten durch eine starke Authentifizierung gesichert ist und dass die Informationen für einen Zeitraum von drei Jahren zurückverfolgt werden können, und zwar in Bezug auf den Sachbearbeiter, der die Anfrage gestellt hat, die angefragten Informationen, das Datum und die Uhrzeit sowie die Referenz der Akte, im Rahmen derer die Daten angefragt wurden, sowie der genaue Grund der Anfrage.

Der Bürgermeister gilt, was die Datenbank angeht, als Verantwortlicher für die Datenverarbeitung im Sinne des o. g. Gesetzes zum Schutz von Personen bezüglich der Verarbeitung von personenbezogenen Daten.

Dem Bürgermeister steht es frei, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes, das zum Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten angewandt wird, die Daten an Dritte weiterzugeben.

Nur Personen, die in Ausübung ihrer Funktion und ihrer professionellen Aufgaben diese Daten benötigen, haben Zugang zu den Daten, sofern sie vom Bürgermeister dazu befugt sind.

Der Zugriff auf Daten durch Dritte darf nur in anonymisierter Form zum Zwecke der Datenbankpflege und für statistische und wissenschaftliche Untersuchungen erfolgen.

Die Übermittlung von Daten an Dritte darf nur unter Zustimmung des für die Verarbeitung Verantwortlichen und auf begründeten Antrag des Dritten an diesen Verantwortlichen erfolgen.

Jede Person, die in jedweder Eigenschaft im Rahmen der Verwaltungs-, Kontroll- und Pflegemaßnahmen in die Datenbank eingreift, und jede Person, die allgemein Zugang zu personenbezogenen Daten hat, ist verpflichtet, den vertraulichen Charakter dieser Daten zu wahren; außer für den notwendigen Austausch zwischen den an der Verarbeitung beteiligten Personen. Für sie gilt Artikel 458 des Strafgesetzbuches.

Das EDV-System, durch das der Zugang zu den Akten durchgeführt wird, muss so aufgebaut sein, dass Informationen in Bezug auf die Person, die die Daten aufgerufen hat, die aufgerufenen Informationen, das Datum, die Uhrzeit und die Referenz der Akte im Rahmen derer der Aufruf durchgeführt wurde, sowie der genaue Grund für den Aufruf, zurückverfolgt werden können.

Die Protokolldaten müssen während drei Jahren ab dem Zeitpunkt ihrer Eingabe gespeichert werden, danach werden sie gelöscht, es sei denn, sie unterliegen einem Kontrollverfahren.

Die Dauer der Speicherung von Marktdaten beträgt 10 Jahre ab dem letzten Tag des betreffenden Jahres. Nach Ablauf dieser Frist werden die Daten für statistische oder historische Zwecke anonymisiert.